

# Versicherungsbedingungen für die Seminar-Versicherung der Europäische Reiseversicherung AG (VB-ERV/Seminar 2008)

Die nachstehenden Regelungen unter Artikel 1 – 12 und das →Glossar gelten allgemein für die Seminar-Versicherung der Europäische Reiseversicherung AG (im Folgenden kurz ERV genannt). Der abgeschlossene Versicherungsschutz ist in den nachfolgenden Teilen A – C geregelt.

## Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1 Versichertes →Seminar bzw. versicherte Seminarreise

Versicherungsschutz besteht für das jeweils versicherte →Seminar bzw. die jeweils versicherte Seminarreise. Bei Seminarreisen gelten zusätzlich gebuchte →Reiseleistungen wie z. B. Hin- und Rückreise oder Unterkunft als mitversichert, sofern sie innerhalb des Zeitraums von maximal 48 Stunden vor Seminarbeginn bis maximal 48 Stunden nach Seminarende liegen.

### Artikel 2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz

- ist für die gesamte Dauer des →Seminars bzw. der Seminarreise abzuschließen;
- beginnt in der Seminarrücktritts-Versicherung (Teil A) mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und endet mit dem →Antritt des →Seminars bzw. der Seminarreise;
- beginnt in den übrigen Versicherungssparten mit dem vereinbarten Zeitpunkt, frühestens mit →Antritt des →Seminars bzw. der Seminarreise und endet mit dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens jedoch mit Beendigung des versicherten →Seminars bzw. der versicherten Seminarreise;
- verlängert sich über den vereinbarten Zeitpunkt hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung des →Seminars bzw. der Seminarreise aus Gründen verzögert, die die →versicherte Person nicht zu vertreten hat.

### Artikel 3 Prämie

- Die Prämie ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig und bei Aushändigung des Versicherungsscheines zu zahlen.
- Ist die Prämie zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist die ERV von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern der →Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

### Artikel 4 Ausschlüsse

- Nicht versichert sind Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, →Pandemien, Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung, Streik und andere Arbeitskämpfmaßnahmen, Beschlagnahme und sonstige Eingriffe von hoher Hand.
- Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die →versicherte Person während des versicherten →Seminars bzw. der versicherten Seminarreise überraschend von einem Kriegs- oder Bürgerkriegsereignis betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges. Die Erweiterung gilt nicht bei →Seminaren bzw. Seminarreisen in Staaten, auf deren Gebiet zur Zeit der Einreise der →versicherten Person bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder wo dessen Ausbruch absehbar war. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen.
- Nicht versichert sind Schäden im Zusammenhang mit Terrorangriffen, sofern das Auswärtige Amt vor →Antritt des →Seminars bzw. der Seminarreise eine Reisewarnung für das entsprechende Zielgebiet ausgesprochen hat.

### Artikel 5 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Die →versicherte Person ist verpflichtet,
  - alles zu vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadensminderungspflicht);
  - den Schaden der ERV →unverzüglich anzuzeigen;
  - der ERV jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht zu gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß zu erteilen, Originalbelege einzureichen und ggf. die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung der Leistungspflicht oder des Leistungsumfanges erforderlich ist.
- Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung und den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

### Artikel 6 Zahlung der Entschädigung

Ist die Leistungspflicht der ERV dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

### Artikel 7 Ansprüche gegen Dritte

- Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf die ERV über.
- Sofern erforderlich, ist die →versicherte Person verpflichtet, in diesem Umfang Ersatzansprüche an die ERV abzutreten.

### Artikel 8 Besondere Verwirklichungsgründe

Die ERV wird von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die →versicherte Person die ERV nach Eintritt des Versicherungsfalles arglistig über Umstände zu täuschen versucht, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben macht, auch wenn hierdurch der ERV kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleibt die ERV insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat.

### Artikel 9 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Die Ansprüche der →versicherten Person bleiben hiervon unberührt und unbeeinträchtigt. Meldet die →versicherte Person den Versicherungsfall der ERV, wird diese in Vorleistung treten und den Schadensfall bedingungsgemäß regulieren.

### Artikel 10 Inländische Gerichtsstände/anwendbares Recht

- Gerichtsstand für Klagen gegen die ERV ist München oder der Wohnsitz des →Versicherungsnehmers in Deutschland.
- Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

### Artikel 11 Verjährung

- Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der →versicherten Person bekannt war bzw. bekannt sein musste.
- Hat die →versicherte Person ihren Anspruch bei der ERV angezeigt, ist die Verjährung so lange gehemmt, bis der →versicherten Person die Entscheidung der ERV zugegangen ist.

### Artikel 12 Anzeigen und Willenserklärungen

Anzeigen und Willenserklärungen der →versicherten Person, des →Versicherungsnehmers und der ERV bedürfen der Textform (z. B. Brief, E-Mail), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. →Versicherungsvertreter sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

## A Seminarrücktritts-Versicherung

### § 1 Gegenstand der Versicherung

Die ERV leistet Entschädigung bis insgesamt zur Höhe der jeweils vereinbarten Versicherungssumme

- bei Stornierung des →Seminars bzw. der Seminarreise;
- bei verspätetem →Antritt der Seminarreise;
- für Reisevermittlungsentgelte.

### § 2 Stornierung des →Seminars bzw. der Seminarreise

- Die ERV erstattet die vertraglich geschuldeten Stornokosten, sofern
  - die →versicherte Person oder eine Risikoperson von einem nachstehenden versicherten Ereignis betroffen wird,
  - bei Buchung des versicherten →Seminars bzw. der versicherten Seminarreise mit Eintritt dieses Ereignisses nicht zu rechnen war,
  - die Stornierung aufgrund dieses Ereignisses erfolgte und
  - der →versicherten Person die planmäßige Durchführung des →Seminars bzw. der Seminarreise deshalb nicht zumutbar ist.
- Versicherte Ereignisse sind
  - Tod;
  - schwere Unfallverletzung;
  - unerwartete schwere Erkrankung;
  - Schwangerschaft;
  - Impfungsverträglichkeit;
  - Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
  - Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der →versicherten Person zur Schadensfeststellung erforderlich ist;
  - Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben oder Erdbeben als Zielort;
  - Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber;
  - Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses, sofern das versicherte →Seminar bzw. die versicherte Seminarreise in die Probezeit, maximal jedoch in die ersten sechs Monate, der neuen beruflichen Tätigkeit fällt;
  - Schulprüfungen, die abgelegt werden müssen, um eine Versetzung in die nächsthöhere Klasse oder den →Schulabschluss zu erreichen (sog. Nachprüfung), sofern der Termin für

die →Schulprüfung unerwartet in den versicherten Zeitraum fällt oder innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Ende des →Seminars bzw. der Seminarreise stattfinden soll;

- Ausfall des →Seminars seitens des Veranstalters, sofern der →versicherten Person hierdurch Stornokosten für zusätzlich gebuchte →Reiseleistungen entstehen;
- Risikopersonen sind
  - die →Angehörigen der →versicherten Person;
  - Betreuungspersonen.

### § 3 Verspäteter →Antritt der Seminarreise

- Die ERV erstattet die nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise bis zur Höhe der Stornokosten, die bei →unverzüglicher Stornierung der Seminarreise angefallen wären.
- Voraussetzung hierfür ist, dass die →versicherte Person im Fall der Stornierung der Seminarreise gemäß § 2 Anspruch auf Versicherungsleistung gehabt hätte. Bei der Erstattung wird auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität der Hinreise abgestellt.

### § 4 Reisevermittlungsentgelte

- Die ERV erstattet das dem Reisevermittler von der →versicherten Person geschuldete Vermittlungsentgelt, sofern dieses bereits zum Zeitpunkt der Buchung der Seminarreise vertraglich vereinbart, geschuldet und in Rechnung gestellt sowie bei der Höhe der gewählten Versicherungssumme berücksichtigt wurde.
- Voraussetzung hierfür ist, dass die →versicherte Person einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten gemäß § 2 hat. Übersteigt das Vermittlungsentgelt den allgemein üblichen und angemessenen Umfang, kann die ERV ihre Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Nicht erstattet werden Entgelte, die dem Reisevermittler erst infolge der Stornierung der Seminarreise geschuldet werden (z. B. Bearbeitungsgebühren für eine Reisesstornierung).

### § 5 Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht,

- sofern die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein Kriegsergebnis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegsergebnissen, inneren Unruhen oder Terrorakten ist;
- bei →chronischen psychischen Erkrankungen, auch wenn diese schubweise auftreten;
- wenn der von der ERV beauftragte Vertrauensarzt (siehe § 6 Nr. 3 c) die Teilnahme- bzw. Reiseunfähigkeit nicht bestätigt;
- bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z. B. Hörgeräten);
- bei Ausfall des →Seminars seitens des Veranstalters für die Seminarerstattungen. Diese sind vom Veranstalter zurück zu erstatten;
- für Vermittlungsentgelte, die dem Reisevermittler aufgrund der Stornierung der Seminarreise geschuldet werden (z. B. Bearbeitungsgebühren für eine Reisesstornierung).

### § 6 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Um eine Leistung gemäß § 2 zu erhalten, ist die →versicherte Person verpflichtet, nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes das →Seminar bzw. die Seminarreise →unverzüglich zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten. Bei mehrteiligen →Seminaren hat die →versicherte Person die betreffenden Seminarblöcke sowie die ggf. zusätzlich gebuchten →Reiseleistungen zu stornieren.
- Die →versicherte Person hat folgende Unterlagen bei der ERV einzureichen:
  - Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen sowie ggf. eine (Teil-)Stornokosten-Rechnung und eine Rechnung über Vermittlungsentgelte einschließlich des Zahlungsnachweises;
  - bei schwerer Unfallverletzung, unerwarteter schwerer Erkrankung, Schwangerschaft, Impfungsverträglichkeit sowie Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken ein ärztliches Attest, bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
  - bei Tod eine Sterbeurkunde;
  - bei Schaden am Eigentum oder durch Elementarereignisse geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll);
  - bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers;
  - bei Aufnahme eines neuen Arbeitsverhältnisses eine Kopie des neuen Arbeitsvertrages als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis;
  - bei einer Nachprüfung eine Bestätigung der →Schule;
  - bei Ausfall des →Seminars eine Bestätigung des Veranstalters und dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen;
  - im Falle der Stornierung einer Ferienwohnung, eines Mietwagens, eines Wohnmobils oder Wohnwagens sowie bei Bootscharter eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtvermietbarkeit des Objekts.
- Die →versicherte Person ist zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen der ERV außerdem verpflichtet,
  - eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sowie ggf. ein fachärztliches Attest einzureichen;
  - der ERV das Recht einzuräumen, die Frage der Teilnahme- bzw. Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverlet-

- zung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen;
- c) sich durch einen von der ERV beauftragten Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.
4. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

### § 7 Selbstbehalt

Der von der →versicherten Person zu tragende Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person.

### § 8 Versicherungswert/Unterversicherung

- Die Versicherungssumme pro versichertem →Seminar bzw. pro versicherter Seminarreise muss dem vollen vereinbarten Seminar(reise)preis einschließlich bei Buchung anfallender Vermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.
- Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haftet die ERV nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich Selbstbehalt.

## B Seminarabbruch-Versicherung

### § 1 Gegenstand der Versicherung

Die ERV leistet Entschädigung bei

- außerplanmäßiger Beendigung der Seminarreise;
- nicht genutzten Seminar- und →Reiseleistungen;
- verlängertem Aufenthalt;
- Elementarereignissen während des →Seminars bzw. der Seminarreise;

sofern die →versicherte Person oder eine Risikoperson von einem zum Zeitpunkt der Buchung des →Seminars bzw. der Seminarreise unvorhersehbaren versicherten Ereignis betroffen wird und aufgrund dessen der →versicherten Person die planmäßige Beendigung des →Seminars bzw. der Seminarreise unzumutbar ist.

### § 2 Versicherte Ereignisse/Risikopersonen

- Versicherte Ereignisse sind
  - Tod;
  - schwere Unfallverletzung;
  - unerwartete schwere Erkrankung;
  - Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
  - Schaden am Eigentum durch Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der →versicherten Person zur Schadensfeststellung erforderlich ist.
- Risikopersonen sind
  - die →Angehörigen der →versicherten Person;
  - Betreuungspersonen.

### § 3 →Abbruch der Seminarreise / außerplanmäßige Beendigung

Kann die versicherte Seminarreise wegen eines versicherten Ereignisses nicht planmäßig beendet werden, erstattet die ERV die zusätzlichen Kosten der Rückreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität, sofern die Rückreise mitgebucht und mitversichert worden ist.

### § 4 Nicht genutzte Seminar- und →Reiseleistungen

Die ERV erstattet bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme den anteiligen Preis für nicht genutzte Seminar- und →Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten, sofern das →Seminar bzw. die Seminarreise wegen eines versicherten Ereignisses vorzeitig abgebrochen wird.

### § 5 Verlängerter Aufenthalt

- Wird die →versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson aufgrund schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung während der versicherten Seminarreise reiseunfähig und kann sie deshalb die versicherte Seminarreise nicht planmäßig beenden, erstattet die ERV je Versicherungsfall die nachgewiesenen zusätzlichen Kosten, die der →versicherten Person für die Unterkunft entstehen
  - bis zu € 1.500,-, sofern eine mitreisende Risikoperson sich in stationärer Behandlung befindet oder
  - bis zu € 750,-, sofern lediglich eine ambulante Behandlung der →versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson erfolgt.
- Voraussetzung hierfür ist, dass die Unterkunft mitgebucht und mitversichert wurde. Bei Erstattung der Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Qualität abgestellt. Nicht erstattet werden die Kosten für den stationären Aufenthalt.

### § 6 Elementarereignisse während der Seminarreise

Kann die versicherte Seminarreise wegen Feuer, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawinen, Vulkanausbruch, Erdbeben oder Erdbeben am Zielort nicht planmäßig beendet werden oder ist die Anwesenheit der →versicherten Person an ihrem Wohnort wegen eines dieser Ereignisse zwingend erforderlich, erstattet die ERV die Mehrkosten der außerplanmäßigen Rückreise und des verlängerten Aufenthaltes. Voraussetzung hierfür ist, dass die Unterkunft bzw. die Rückreise mitgebucht und mitversichert wurden. Bei Erstattung der Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität abgestellt.

### § 7 Ausschlüsse

- Kein Versicherungsschutz besteht,
- sofern die Erkrankung eine psychische Reaktion auf ein Kriegereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten ist;
  - bei →chronischen psychischen Erkrankungen, auch wenn diese schubweise auftreten;
  - bei medizinischen Maßnahmen an nicht körpereigenen Organen und anderen Hilfsmitteln (z. B. Hörgeräten).

### § 8 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

- Die →versicherte Person hat folgende Unterlagen bei der ERV einzureichen:
  - Versicherungsnachweis, Buchungsunterlagen, Rechnungen sowie bei mehrteiligen →Seminaren eine Bestätigung des Seminarveranstalters über den anteiligen Seminarpreis;
  - bei schwerer Unfallverletzung, unerwarteter schwerer Erkrankung sowie Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken ein ärztliches Attest, bei psychischer Erkrankung ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie;
  - bei Tod eine Sterbeurkunde;
  - bei Schaden am Eigentum oder durch Elementarereignisse geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll).
- Die →versicherte Person ist zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen der ERV außerdem verpflichtet, der ERV das Recht einzuräumen, die Frage der Teilnahme- bzw. Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.
- Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

### § 9 Selbstbehalt

Der von der →versicherten Person zu tragende Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person.

### § 10 Versicherungswert / Unterversicherung

- Die Versicherungssumme pro versichertem →Seminar bzw. pro versicherter Seminarreise muss dem vollen vereinbarten Seminar(reise)preis (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zusatzprogramme) sind mitversichert, wenn sie bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt wurden.
- Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haftet die ERV nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert abzüglich Selbstbehalt.

## C Verspätungs-Schutz

### § 1 Gegenstand der Versicherung

Die ERV leistet Entschädigung für Kosten, die der →versicherten Person durch Verspätungen →öffentlicher Verkehrsmittel entstehen.

### § 2 Umfang des Versicherungsschutzes

- Die ERV erstattet die Mehrkosten der Hin- bzw. Rückreise, wenn die →versicherte Person infolge der Verspätung eines →öffentlichen Verkehrsmittels um mindestens zwei Stunden (hierbei wird auf die verspätete Ankunft am Zielort abgestellt) ein Anschlussverkehrsmittel versäumt und deshalb die versicherte Seminarreise verspätet fortsetzen muss. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hin- bzw. Rückreise mitgebucht und mitversichert wurde. Erstattet werden die Mehrkosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität bis zu € 1.500,- je Versicherungsfall.
- Die ERV erstattet außerdem die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) bis zu € 150,- je Versicherungsfall, wenn die Weiterreise der →versicherten Person sich wegen einer Verspätung →öffentlicher Verkehrsmittel um mindestens zwei Stunden verzögert.

### § 3 Obliegenheiten nach Eintritt eines Versicherungsfalles

- Die →versicherte Person ist verpflichtet, sich die Verspätung des →öffentlichen Verkehrsmittels vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen und der ERV hierüber eine Bescheinigung sowie Versicherungsnachweis und Buchungsunterlagen einzureichen.
- Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, ist die ERV von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist die ERV berechtigt, ihre Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der →versicherten Person entspricht. Die ERV bleibt insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang der Leistungsverpflichtung der ERV gehabt hat, es sei denn, dass die →versicherte Person arglistig gehandelt hat.

### § 4 Selbstbehalt

Die →versicherte Person trägt bei einer Erstattung der Mehrkosten der Hin- bzw. Rückreise infolge der Verspätung eines →öffentlichen Verkehrsmittels (Leistung gemäß § 2 Nr. 1) einen Selbstbehalt. Dieser beträgt je Versicherungsfall 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch € 25,- je Person.

**A****Abbruch des →Seminars bzw. der Seminarreise**

Ein →Seminar/Eine Seminarreise gilt als abgebrochen, wenn die →versicherte Person den Aufenthalt am Zielort endgültig beendet und nach Hause zurückreist.

**Angehörige**

Als Angehörige gelten der Ehe- bzw. Lebenspartner oder Lebensgefährte in häuslicher Gemeinschaft, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Tanten, Onkel, Nichten, Neffen, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger der →versicherten Person.

**Antritt des →Seminars bzw. der Seminarreise**

Im Rahmen der Seminarrücktritts-Versicherung gilt das →Seminar mit Inanspruchnahme der ersten gebuchten Seminarleistung als angetreten. Die Seminarreise gilt mit der Inanspruchnahme der ersten gebuchten Seminar- oder →Reiseleistung als angetreten. Als Antritt der Seminarreise gilt in der Seminarrücktritts-Versicherung im Einzelnen:

- bei einer Flug-Reise: mit dem Check-in (bzw. beim Vorabend-Check-in mit der Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag)
- bei einer Schiffs-Reise: mit dem Einchecken auf dem Schiff
- bei einer Bus-Reise: mit dem Einsteigen in den Bus
- bei einer Bahn-Reise: mit dem Einsteigen in den Zug
- bei einer Auto-Reise: mit der Übernahme eines Mietwagens oder eines Wohnmobils, bei Anreise mit dem eigenen PKW mit dem Antritt der ersten gebuchten Seminar- oder →Reiseleistung.

Ist eine Transfer-Leistung (z. B. rail & fly) fester Bestandteil der Gesamtreise, beginnt die Seminarreise mit dem Antritt des Transfers (Einstieg in das Transfer-Verkehrsmittel, z. B. Bahn).

In allen übrigen Seminarversicherungen ist das →Seminar bzw. die Seminarreise mit dem Verlassen der Wohnung angetreten.

**B****Betreuungspersonen**

Betreuungspersonen sind diejenigen, die mitreisende oder nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige →Angehörige der →versicherten Person betreuen (z. B. Au-pair).

**C****Chronische psychische Erkrankungen**

Eine chronische psychische Erkrankung liegt vor, wenn sich die →versicherte Person aufgrund eines Grundleidens regelmäßig und über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr in ärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung befindet. Zu chronischen Erkrankungen zählen auch solche, die schubweise auftreten.

**O****Öffentliche Verkehrsmittel**

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen und Taxis.

**P****Pandemie**

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht (z. B. Pest).

**R****Reiseleistungen**

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise die Buchung eines Fluges, einer Schiff-, Bus- oder Bahnfahrt, eines Bustransfers oder eines sonstigen Transportes zum Zielort oder zurück bzw. vor Ort die Buchung eines Hotelzimmers oder einer sonstigen Unterkunft.

**S**

Schule

Schulen sind

- alle Bildungseinrichtungen, die dazu geeignet sind, die gesetzliche Schulpflicht zu erfüllen sowie jene Bildungseinrichtungen, die zum Qualifizierenden Hauptschulabschluss, zur Mittleren Reife, zur Allgemeinen Hochschulreife, zur Fachbezogenen Hochschulreife oder zu einem sonstigen nach den jeweiligen Landesgesetzen für schulische Bildung anerkannten Schulabschluss führen;
- alle Fachhochschulen und Universitäten, an denen ein akademischer Abschluss erworben werden kann;
- ausbildungsbegleitende Schulen (Berufsschulen) und Schulen, in welchen nach einer bestimmten Berufspraxis ein weiterer von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern anerkannter Titel (z. B. Meistertitel) erworben werden kann.

**Seminar**

Als Seminar werden Fort- und Weiterbildungsangebote bezeichnet, die in Form einer ein- oder mehrtägigen Veranstaltung abgehalten werden. Besteht das Seminar aus mehreren zeitlich auseinander liegenden Blöcken, ist zu beachten, dass der Abschluss der Seminarversicherung je Block nötig ist.

**U****Unverzüglich**

Ohne schuldhaftes Zögern.

**V****Versicherte Personen**

Versicherte Personen sind die im Versicherungsschein oder im Zahlungsbeleg namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein beschriebene Personenkreis.

**Versicherungsnehmer**

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit der ERV einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

**Versicherungsvertreter**

Versicherungsvertreter ist derjenige, der als Vertreter des Versicherers mit dem →Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag abschließt. Der Versicherungsmakler, der als Vertreter des →Versicherungsnehmers auftritt, gilt nicht als Versicherungsvertreter.

## **Ergänzung zu den Versicherungsbedingungen für die Seminar-Versicherung der Europäische Reiseversicherung AG (VB-ERV/Seminar 2008)**

Das Glossar der VB-ERV/Seminar 2008 wird im Hinblick auf den Begriff „Zielort“ um folgende Definition ergänzt:

Als Zielort gelten alle Orte, die im Rahmen des versicherten →Seminars bzw. der versicherten Seminarreise gebucht und versichert wurden. Sie sind als politische Gemeinde einschließlich eines Umkreises von 50 km zu verstehen. Davon umfasst sind alle Verbindungsstrecken zwischen den Zielorten und zurück zum Heimatort.